



## Richtlinien für das Studium der Lokal- und Strassennamen (AVG Art. 25)

### 1. Allgemeine Grundsätze

- a) Die Namen sollen leicht zu schreiben und zu lesen sein und von den Einheimischen ohne weiteres verstanden werden.
- b) Für die Festlegung der Schreibweise ist von der ortsüblichen Sprechform, nicht von der Etymologie oder einer herkömmlichen Schreibung auszugehen.
- c) In schriftsprachlicher Form sind Formen wie *Berg, Feld, Grat, Weg, Zelg, Hubel* zu belassen.
- d) Gesamtschweizerisch charakteristische Lauterscheinungen sollen zum Ausdruck kommen (z.B. *Spicher, Hus, Guet, Büel, Chalch*-).
- e) Achtung vor falschen, vorschnellen Sinndeutungen.
- f) Zwitterformen und sprachliche Widersprüche sind zu vermeiden.
- g) Mundartformen von bekannten Orts- und Familiennamen sollen bewahrt werden.
- h) Scharf-ß soll als -ss- sowie Ae, Oe und Ue als Ä, Ö und Ü geschrieben werden.

### 2. Unterscheidung Flur- und Strassennamen

Für die Richtlinien der Deutschfreiburger Kommission wurde einerseits versucht, zwischen den Flurnamen sowie den Strassennamen zu unterscheiden. Die Flurnamen sind vor allem für die Einheimischen von grosser historischer Bedeutung und da wäre es sehr schade, wenn sie verloren gingen. Hier soll möglichst konsequent die Mundart berücksichtigt werden. Strassennamen hingegen sollen möglichst für alle verständlich und lesbar sein, weshalb hier die Richtlinien weniger streng gehandhabt und die gewohnte Schreibweise stärker beachtet werden.

### 3. „Allerwelts“-Strassennamen

Im Prinzip ist der Vorschlag der Gemeinde zu respektieren, auch wenn er einer Verarmung im Namengut gleich kommt. Wo die Kommission jedoch einen guten, ortsbezogenen Gegenvorschlag machen kann, soll sie es tun. Die Kommission wendet sich entsprechend dem Auftrag des Gesetzes entschieden gegen „offensichtlich unpassende Namen“.

### 4. Öffentliche Gebäude

Sie werden in der Schriftsprache festgehalten, wenn sie ihrem ursprünglichen Zweck noch dienen, z.B. *Schule, Kirche, Spital, Mühle, Sägerei*. Dagegen werden die entsprechenden Fluren und Weiler in Mundart geschrieben, wenn diese nach einem solchen Gebäude benannt werden, das nicht mehr als solches zu erkennen ist: z.B. *Spitelgantrisch, Pulvermüli, Saagi*.

## 5. Allgemein vertraute Namen hochdeutschnah

Allgemein vertraute, hochdeutsche Namenwörter (Allgemeiner Grundsatz c) werden in einer schweizerischen Schriftsprache belassen. Dazu gehören: *Berg, Feld, Weg, Grat, Zelg, Hubel*.

## 6. Bemerkungen zu Freiburger dialektalen Merkmalen

### a) Rundung / Entrundung

Rundung und Entrundung sollen soweit wie möglich und dem Verständnis dienend als typische Merkmale einer Gegend beibehalten werden. z.B. *Schenmatt* (Gurmels), *Schönmatt* (Sensebezirk).

### b) Vokalisierung von *-f* zu *-u*

In der Regel wird die Vokalisierung nicht in der Schreibweise berücksichtigt, da die Lesbarkeit stark beeinträchtigt werden kann. Entsprechend der Lesbarkeit, der Verständlichkeit und der Lesegewohnheiten werden *Hubel* nicht zu *Hubu*, *Wald* nicht zu *Waud*, *Milchgasse* nicht zu *Müchgasse* oder *Chalchmatt* nicht zu *Chauchmatt*.

### c) Wortelement *-acher*

Der Acker wird im ganzen deutschen Kantonsteil konsequent mit *-acher* realisiert. Diese Vereinheitlichung wird bereits seit dem Anfang der 90er Jahre angestrebt.

### d) *-n* nach unbetonter Silbe

Es wird in der Regel zwischen Strassen- und Flurnamen unterschieden. Bei Strassennamen wird das *-n* am Wortende oder innerhalb von Wortbestandteilen belassen, z.B. *Bodenholzstrasse*, *Studenweg*. Hingegen wird bei Fluren und Einzelhöfen dieses *-n* in unbetonter Silbe weggelassen, falls es nicht mit einem Teil zusammengesetzt ist, das mit einem Vokal beginnt. Für Fluren gilt also *Bodematt*, *Grabe*, aber *Grubenacher*.

### e) Keine senslerdeutsche Monophthongierung

Die typischen senslerdeutschen Monophthongierungen von *-ei-* zu *-ii-*, von *-ou-* zu *-ùù-* und von *-eu-* zu *-üü-* werden aus Verständlichkeitsgründen hochsprachnäher realisiert. Also *Leitera* statt *Liitera*, *Heitera* statt *Hiitera*, *Heimet* statt *Hiimet*, *Boum/Baum* statt *Bùùm*, *Böum* oder *Büüm*.

### t) Alte schweizerdeutsche Längen beibehalten

Die alten schweizerdeutschen Längen *i*, *u* und *ü*, die im Neuhochdeutschen diphthongiert wurden, behalten ihre Längen bei. So gilt *Spicher*, *Wide*, *Rüti*, *Chrüzholz* und je nach Umgebung *Hus/Huus*, *Mur/Muur*. Die in höchstalemannischen Mundarten verbreiteten Längen *i*, *u* und *ü* im Silbenauslaut oder vor Vokal (Hiatus) bleiben erhalten: z.B. *Buuacher*, *Nübrüch*, *Wyermatt*.

### g) Doppelvokale je nach Sprachverständnis

Wo das Sprachverständnis dies erfordert, sollen die Vokale unter Punkt f) auch als Doppelvokale Niederschlag finden, z.B. *Huus/Hus*, *Muur/Mur*. Ein *-h-* als Längenzeichen ist im Sensebezirk und der Pfarrei Gurmels nicht geläufig. Hier gilt als Ersatz die Variante mit Doppelvokal, falls Aussprache und Verständlichkeit dies erfordert. Im restlichen Seeland sind Formen mit einem Längen-h möglich, z.B. *Hühnerweid*.

h) *-nd, -ng* und *-nn* im Wortauslaut

Auch wenn *-ng* oder *-nn* ausgesprochen wird, wird der Name mit *-nd* geschrieben, z.B. *Schwand* statt *Schwann/Schwang*.

i) *-matt, -matte, -matta* nach örtlichem Sprachgebrauch

Entsprechend der ortsüblichen Mundart werden die Endungen von *-matt, -matte* und *-matta* gehandhabt.

j) *under* in Fluren, *unter* in Strassen

Die Flurnamen im Sensebezirk und der Pfarrei Gurmels werden mit den Wortbestandteilen *-under-* und *-hinder-* nach der ortsüblichen Mundart mit *-d-* geschrieben. Hingegen ist bei Strassennamen die gemässigte Regelung anzuwenden, d.h. *-unter-, -hinter-*.

k) Zusammenschreibung

Nach Möglichkeit werden Orts-, Strassen- und Flurnamen in einem Wort geschrieben. So gibt es weniger Probleme mit der Alphabetisierung sowie dem mündlichen Verständnis. Einzig nicht erstarrte und beschreibende Namen oder Namenglieder werden getrennt geschrieben, also *bim alte Stafel, im unteren Boden, ds Boners Rüti*, etc. Aber *Bonersrüti, Oberhof*, etc.

Freiburg, September 2003